

Beabsichtigte Änderungen – Ril 402.0202
betriebllich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
2 (3)	Unabhängig von ermittelten Haltezeiten müssen in folgenden Fällen zwei Minuten Mindesthaltezeit berücksichtigt werden: - veröffentlichte Kundenhalte von Zügen des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV), - Wechsel der Zugnummer, - Wirbelstrombremse sperren/entsperren. Bei nachfrageschwachen Kundenhalten des SPV kann zur Generierung von Fahrzeitreserven im nachfolgenden Streckenabschnitt die Mindesthaltezeit auf eine Minute reduziert werden, wenn dafür eine Minute zusätzlicher Puffer in den Ausfahrabschnitt gelegt wird (1+1 Halt). Die Auswahl der Halte erfolgt in Abstimmung mit dem EVU. In den Verkehrssegmenten SPFV und SPNV sind Flex-Abfahrten zulässig, bei denen eine verkehrliche Abfahrtszeit vor der	Unabhängig von ermittelten Haltezeiten müssen in folgenden Fällen zwei Minuten Mindesthaltezeit berücksichtigt werden: - veröffentlichte Kundenhalte von Zügen des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV), - Wechsel der Zugnummer, - Wirbelstrombremse sperren/entsperren. - Bei nachfrageschwachen Kundenhalten des SPV kann zur Generierung von Fahrzeitreserven im nachfolgenden Streckenabschnitt die Mindesthaltezeit auf eine Minute reduziert werden, wenn dafür eine Minute zusätzlicher Puffer in den Ausfahrabschnitt gelegt wird (1+1 Halt). Die Auswahl der Halte erfolgt in Abstimmung mit dem EVU. Die Möglichkeit der 1+1-Halte gilt nur bei der Trassenbestellung. - In den Verkehrssegmenten SPFV und SPNV sind Flex-Abfahrten zulässig, bei denen eine verkehrliche Abfahrtszeit vor der	Klarstellung, dass 1+1-Halte nur im Rahmen der Bestellung vorgenommen werden können und nicht zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel als Konfliktlösungsinstrument im Koordinierungsprozess. Inhaltliche Änderung. Neufassung der Regelungen zu Flex-Abfahrten in Abschn. 2 Abs. 15.

Beabsichtigte Änderungen - Ril 402.0202
betrieblisch-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
	betrieblichen Abfahrtszeit veröffentlicht wird. Flex-Abfahrten dürfen ausschließlich im Rahmen der Bestellphase NEP 1 mit der Trassenanmeldung abgegeben werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Flex-Abfahrt an einem Halt angemeldet werden darf: - Die planmäßige Haltezeit an der jeweiligen Betriebsstelle muss mindestens 1,0 Minuten betragen, - die Abfahrtsminute der verkehrlichen Abfahrtszeit darf nicht vor der Ankunftsminute der betrieblichen Ankunftszeit liegen, - die verkehrliche Abfahrtszeit muss vor der betrieblichen Abfahrtszeit liegen, - die Abfahrtsminute der verkehrlichen Abfahrtszeit darf an Start-Bahnhöfen höchstens 3,0 Minuten vor der Abfahrtsminute der betrieblichen Abfahrtszeit liegen, - die Abfahrtsminute der verkehrlichen Abfahrtszeit darf an Unterwegs-Bahnhöfen höchstens 1,0 Minuten vor	betrieblichen Abfahrtszeit veröffentlicht wird. Flex-Abfahrten dürfen ausschließlich im Rahmen der Bestellphase NEP 1 mit der Trassenanmeldung abgegeben werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Flex-Abfahrt an einem Halt angemeldet werden darf: - Die planmäßige Haltezeit an der jeweiligen Betriebsstelle muss mindestens 1,0 Minuten betragen, - die Abfahrtsminute der verkehrlichen Abfahrtszeit darf nicht vor der Ankunftsminute der betrieblichen Ankunftszeit liegen, - die verkehrliche Abfahrtszeit muss vor der betrieblichen Abfahrtszeit liegen, - die Abfahrtsminute der verkehrlichen Abfahrtszeit darf an Start-Bahnhöfen höchstens 3,0 Minuten vor der Abfahrtsminute der betrieblichen Abfahrtszeit liegen, - die Abfahrtsminute der verkehrlichen Abfahrtszeit darf an Unterwegs-Bahnhöfen höchstens 1,0 Minuten vor	

Beabsichtigte Änderungen – Ril 402.0202
betrieblisch-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
	der Abfahrtsminute der betrieblichen Abfahrtszeit liegen, - an sicherheitsrelevanten Stellen wie Strecken mit wärterbedienten Schrankenanlagen ist die Anmeldung einer Flex-Abfahrt nicht zulässig. Flex-Abfahrten dürfen ausschließlich an den in 402.0202A07 genannten Bahnhöfen angemeldet werden. Sind Flex-Abfahrten unter Verletzung der o.g. Bedingungen und / oder an nicht in der Tabelle aus 402.0202A07 aufgeführten Halten angemeldet, dann werden sie nicht umgesetzt. Anschlüsse an andere Verkehrsleistungen werden anhand der betrieblichen Abfahrtszeit sichergestellt, bei Nutzung der verkehrlichen Abfahrtszeit liegt die Sicherstellung des Anschlusses beim EVU. Flex-Abfahrten ersetzen keine 1+1 Halte, diese bleiben weiterhin unverändert bestehen.	der Abfahrtsminute der betrieblichen Abfahrtszeit liegen, - an sicherheitsrelevanten Stellen wie Strecken mit wärterbedienten Schrankenanlagen ist die Anmeldung einer Flex-Abfahrt nicht zulässig. - Flex-Abfahrten dürfen ausschließlich an den in 402.0202A07 genannten Bahnhöfen angemeldet werden. - Sind Flex-Abfahrten unter Verletzung der o.g. Bedingungen und / oder an nicht in der Tabelle aus 402.0202A07 aufgeführten Halten angemeldet, dann werden sie nicht umgesetzt. - Anschlüsse an andere Verkehrsleistungen werden anhand der betrieblichen Abfahrtszeit sichergestellt, bei Nutzung der verkehrlichen Abfahrtszeit liegt die Sicherstellung des Anschlusses beim EVU. - Flex-Abfahrten ersetzen keine 1+1 Halte, diese bleiben weiterhin unverändert bestehen.	

Beabsichtigte Änderungen - Ril 402.0202
betrieblisch-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
	Bei Zügen des Nahverkehrs darf eine Haltezeit von 0,5 Minuten nicht unterschritten werden. Auf Stadtschnellbahnstrecken darf die Mindesthaltezeit nur dann unterschritten werden, wenn die gewünschte Reduktion durch das EVU unter Beachtung der technischen und verkehrlichen Erfordernisse nachvollziehbar nachgewiesen wurde. Bei Fahrtrichtungswechsel innerhalb eines Zuglaufs darf die Mindesthaltezeit grundsätzlich 5 Minuten nicht unterschreiten. Bei Vereinigen konventioneller Züge mit wirksamer Magnetschienenbremse sind mindestens 8 Minuten Haltezeit vorzusehen.	Bei Zügen des Nahverkehrs darf eine Haltezeit von 0,5 Minuten nicht unterschritten werden. Auf Stadtschnellbahnstrecken darf die Mindesthaltezeit nur dann unterschritten werden, wenn die gewünschte Reduktion durch das EVU unter Beachtung der technischen und verkehrlichen Erfordernisse nachvollziehbar nachgewiesen wurde. Bei Fahrtrichtungswechsel innerhalb eines Zuglaufs darf die Mindesthaltezeit grundsätzlich 5 Minuten nicht unterschreiten. Bei Vereinigen konventioneller Züge mit wirksamer Magnetschienenbremse sind mindestens 8 Minuten Haltezeit vorzusehen.	

Beabsichtigte Änderungen – Ril 402.0202
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
2 (15)	(in der Version 2027 nicht vorhanden)	(15) In den Verkehrssegmenten SPFV und SPNV sind Flexabfahrten zulässig, bei denen eine verkehrliche Abfahrtszeit vor der betrieblichen Abfahrtszeit veröffentlicht wird. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Flexabfahrt an einem Halt angemeldet werden darf: - die Abfahrtsminute der verkehrlichen Abfahrtszeit darf nicht vor der Ankunftsminute der verkehrlichen Ankunftszeit liegen, - die verkehrliche Abfahrtszeit muss vor der betrieblichen Abfahrtszeit liegen, - an sicherheitsrelevanten Stellen wie Strecken mit wärterbedienten Schrankenanlagen ist die Anmeldung einer Flexabfahrt nicht zulässig. Sind Flexabfahrten unter Verletzung der o.g. Bedingungen angemeldet, dann werden sie nicht umgesetzt. Die Kombination aus 1+1 Halt und Flexabfahrt an selbiger Betriebsstelle ist nicht zulässig. Anschlüsse an andere Verkehrsleistungen werden anhand der betrieblichen Abfahrtszeit sichergestellt; bei Nutzung der verkehrlichen Abfahrtszeit liegt die Sicherstellung des Anschlusses beim EVU.	Inhaltliche Änderung. Neufassung der Regelungen zu Flex-Abfahrten in Abschn. 2 Abs. 15 statt in Abschn. 2 Abs. 3. Für das Fahrplanjahr 2027 hatten wir die Flexabfahrten erstmals als Prozess aufgenommen. Hier wurde die Anzahl der Flexabfahrten noch beschränkt. Durch die Einführung eines vollautomatisierten Klick Roboters, welcher die Flexabfahrten selbstständig eingibt, können wir die Begrenzung der Flexabfahrten für 2028 aufheben.

Anh. 6	Betriebsstellen mit einzureichender Wendeliste Region Mitte: netzfahrplan-mi@deutschebahn.com Frankfurt (M) Hbf (FF), Fulda (FFU), Gießen (FG), Kassel Hbf (FK), Koblenz Hbf (KKO), Mainz Hbf (FMZ), Trier Hbf (STR).	Betriebsstellen mit einzureichender Wendeliste Region Mitte: netzfahrplan-mi@deutschebahn.com Andernach (KAND) , Aschaffenburg Hbf (NAH) , Bad Vilbel (FVL) , Bebra Pbf (FB) , Bensheim (FBH) , Biblis (FBL) , Bingen (Rhein) Hbf (FBGK) , Darmstadt Hbf (FD) , Dieburg (FDI) , Dillenburg (FDIL) , Ffm Flughafen Fernbf (FFLF) , Frankfurt (M) Hbf (FF), Frankfurt-Höchst (FHOE) , Frankfurt(M) Süd (FFS) , Friedberg(Hess) (FFG) , Fulda (FFU), Gießen (FG), Hanau Hbf (FH) , Kassel Hbf (FK), Kassel-Wilhelmshöhe (FKW) , Koblenz Hbf (KKO),	Wendelisten sind wichtig für eine stabile und zuverlässige Planung der Gleisbelegung in Bahnhöfen. Anliegen ist, von jedem EVU für möglichst jeden Start- und Zielbahnhof eine Wendeliste zu bekommen. Da die Planungsqualität bei größerer Anzahl der Betriebsstellen mit einzureichender Wendeliste steigt, wird dieser Planungsvorteil auch für die Region Mitte ausgebaut. In anderen Regionen ist diese Anzahl derzeit bereits ausreichend, daher finden nun ausschließlich Ergänzungen bei der Region Mitte statt.
---------------	---	---	--

Beabsichtigte Änderungen - Ril 402.0202
betriebllich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
		Limburg(Lahn) (FL), Mainz Hbf (FMZ), Marburg(Lahn) (FMBG), Niedernhausen(Taunus) (FNSD), Offenbach(Main) Ost (FOO), Remagen (KRE), Treysa (FTS), Trier Hbf (STR), Warburg (Westf) (HVAR), Wiesbaden Hbf (FW). 	